



Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung	
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO) Wohngebäude	Verkehrsflächen und Anschluss von Flächen an Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) 0,5 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
1,3 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO) a Abwechslende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)	Grundstücksbepflanzung
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)	Mindestens 40 % der nicht überbauten Grundstücksfläche ist als Pflanzung aus standortgerechten, einheimischen Laubbäumen und Laubbäumen und zu unterhalten.
Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) unterirdisch, Bestand unterirdisch, Planung (voraussichtliche Lage)	9.2 Begründung von Tiefgaragen
	Durch Tiefgaragen unterbaute Flächen, die nicht überbaut sind, sind nicht zu begründen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind mit einer Erdberückung von mindestens 30 cm zu versehen.

- Textliche Festsetzungen**
- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 BauGB)**
 - Zulässig sind Wohngebäude.
 - Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Betrieb in abtrennbarer Art ausüben, sind zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
 - Maximal zulässige Gebäudehöhen**
Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt:
GH_{max} = 13,50 m
Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Daches (Oberkante Attika).
 - Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 2 Abs. 5 HGO)**
Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist 89,70 m üNN (Vermessungspunkt im Westen des Plangebietes).
 - Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen und Tiefgaragen mit ihren Zufahrten ist über die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgesetzte Grenze von 50 % bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 2,00 m für die Errichtung von untergeordneten Bauläufen wie An- und Vorbauten, z.B. Wintergärten, Balkone, Loggien, Terrassen und Veranden ist zulässig. Für die Tiefgaragenzufahrt ist eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 4,00 m zulässig.
 - Vom Baugrenzenbereich abweichende Maße der Tiefgarabandflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB dürfen, abweichend von § 6 Abs. 5 HGO, Tiefgaragenzufahrten in einem Abstand von bis zu 1,00 m zum Flurstück 774/5 errichtet werden.
 - Garagen, Stellplätze und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 23 BauNVO)**
Oberirdische Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Fläche und in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen, auch in Form von Carports, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie gem. Ziffer 8.2 begründet sind. Tiefgaragenzufahrten sind in den dafür festgesetzten Flächen (TGA Zu- und Abfahrten) zulässig. Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind nur für den durch die zugewiesene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 774/7 und 856/9 sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche „G“ mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 774/7 und 856/9 sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche „L1“ mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Oberlandwerk Groß-Gerau GmbH zu belasten.
Das Grundstück mit der Flurstücknummer 774/7 ist innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche „L2“ mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH zu belasten. Das Grundstück mit der Flurstücknummer 856/9 ist innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche „L3“ mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Mainz AG zu belasten.
Die Lage der Leitungsgrassen und Schutzstreifen der Oberlandwerk Groß-Gerau GmbH darf im Zuge der Leitungsführung von der Lage des festgesetzten Leitungsrechts abweichen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
7.1 Oberflächenfestigung
Befestigte, nicht überdeckte Flächen der Baugrundstücke (mit Ausnahme von Tiefgaragenzufahrten) sind wasserdruchtächtig auszuführen.
Als wasserdruchtächtige Beläge gelten u.a. wasserdruchtächtige Plattersysteme, Porenplatten, Pfahlerbeläge mit einem Fugenerfüllung von mindestens 20 % und Entleerung sowie z.B. Schotterebenen und wasserbindende Wepdeckeln.
 - 7.2 Verankerung von Niederschlagswasser**
Soweit wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, ist auf Baugrundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Die Bemessung und Planung der Versickerungsanlagen ist nach dem Regelwerk für Abwasser und Altlast der ATV 138 in der aktuellen Fassung vorzunehmen. Sollte nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein oder technisch nur mit großem Aufwand realisierbar sein, kann das Niederschlagswasser auch in den Kanal geleitet werden.
 - 7.3 Artenschutzmaßnahmen**
Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Biotopen i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Rodungs- und Gehölzschneidemaßnahmen, Abriss- und Baularbeiten an Bestandsgebäuden sowie die Räumung des Baufeldes sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
 - Keine Durchführung von Baularbeiten in der Dunkelheit und mit Kunstlicht.
 - 8. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Zum Schutz vor schutzbedürftigen Außenluftschadungen gegen Außenluft ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschadmission der Außenluft gemäß Ziffer 5 und Tabelle 6 und 9 der DIN 1049 („Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“, Ausgabe 1989) erfüllt werden. Sofern Räume, die vorwiegend zum Schlafen genutzt werden (Schlafzimmer, Kinderzimmer), an Fassaden orientiert sind, deren Beurteilungspegel 50 dB(A) überschreitet, ist der Einbau schalldämmender Lüftungseinrichtungen zwingend erforderlich.
Die DIN 4109 kann bei der Gemeinde Nauheim eingesehen werden.
 - 9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - 9.1 Grundstücksbepflanzung**
Mindestens 40 % der nicht überbauten Grundstücksfläche ist als Pflanzung aus standortgerechten, einheimischen Laubbäumen und Laubbäumen und zu unterhalten. Ein kleinerer, einheimischer Laubbau oder ein Hochstammobstbaum zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Empfohlen wird die Verwendung von Arten der Artenempfehlungen.
 - 9.2 Begründung von Tiefgaragen**
Durch Tiefgaragen unterbaute Flächen, die nicht überbaut sind, sind nicht zu begründen, sind zu begründen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind mit einer Erdberückung von mindestens 30 cm zu versehen.

- Textliche Festsetzungen**
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 HGO i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB**
 - Dachform**
Als Dachform sind nur Flachdächer und fach geneigte Dächer bis 5° zulässig. Dies gilt auch für untergeordnete Dachteile und Nebengebäude.
 - Einfriedigungen**
Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Bezugsfläche für die Höhenfestsetzungen ist den Einfriedigungen ist die Geländeoberfläche.
Als Materialien sind Zäune aus Holz oder Metall zulässig. Die Zäune sind geradlinig ohne Verzierungen herzustellen. Sockel aus Sichtbeton oder Klinkermauerwerk sind bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig.
 - Sichtschutzanlagen**
Mülltonnenabstellplätze sind mit Sichtschutzanlagen zu versehen. Unzulässig ist die Verwendung von Materialien aus Kunststoff.
 - Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB**
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Überschwemmungsgefährdetes Gebiet) erforderlich sind**
Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseresspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ mit Datum vom 09. April 1999 festgesetzt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten. Für den Planungsbereich von dem Wasserversorgungsunternehmen Bemessungsgroßwasserwerke erarbeitet und der Kommune zur Verfügung gestellt. Diese Bemessungsgroßwasserstände sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Überschwemmungsrisiken zu vermeiden.
Weiterhin liegt das Baugebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, das bei Versagen eines Deiches überschwemmt wird.
Aufgrund § 48 BauGB sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, baulicher Maßnahmen vorzusehen, um den Eintrag von wasserführenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verhindern.
 - Schallimmissionschutz durch Sportanlagen**
Unmittelbar an das Plangebiet grenzen Sportflächen der Gemeinde Nauheim. Der Betrieb der Sportanlagen kann zeitweise Schallimmissionen hervorufen, die zu Überschreitungen der in der Sportanlagenlärmrichtlinie (18. BImSchV) und der Freizeitaltlastrichtlinie festgelegten Immissionsrichtlinien führen.
Zur genauen Beschreibung der Lärmeinträglichkeiten, wird auf die Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 11 „Immissionschutz“ verwiesen.
 - Hinweise und Empfehlungen**
 - Wasserschutzgebiete**
Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Mainz Wasserversorb. Hof Schönau.
Die Schutzgebieteverordnung ist zu beachten.
 - Bodenkenntnis**
Wenn bei Erdarbeiten Bodenkennmarker bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 HDStSch). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDStSch erforderlich sein.
 - Altlasten**
Informationen zu Altlasten (Altlastenorte, Altlastlegierungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwassererschäden liegen für das Plangebiet nicht vor.
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergaben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/24.4.15, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastfragen hinzuzuziehen.
Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
 - Leitungsschutzmaßnahmen**
Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleneinträge zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.
Pflanzmaßnahmen im Nebbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen**
Es wird empfohlen beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind folgende u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbauteile, transparenz, matten, angefärbte, bogen- oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen, Astabstreife, Deckungsraster, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelschlagendes Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H. W. Dopper, D. Heynen u. M. Rössler, 2012 (http://www.vogelzug/public/vogelzug_glas_licht_2012.pdf)) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
 - Feuerwehrzufahrten und Rettungsweg**
Liegt bei den bestehenden Gebäuden die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anlettern bestimmter Stellen mehr als 8 m über Geländeoberfläche, so ist eine Feuerwehrzufahrt mit Aufstufstufen gem. DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück) auf der offenen Verkehrsfläche bzw. dem Grundstück herzustellen.
Sofern der zweite Rettungsweg für Gebäude über 8 m Brüstungshöhe durch Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Hubrettungsgerät gem. Feuerwehrorganisatorischeordnung in der Hilfsfrist von 10 Minuten zur Verfügung steht. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind die Rettungsweg generell baulich sicherzustellen.
 - Artenempfehlungen**

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Heibehorn
Crataegus laevigata „Pauli's Scarlet“	Rot-Donn
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Hortspindel
Prunus cerasifera „nigra“	Blutpflaume
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Schwedische Mehlbeere
Sorbus intermedia	Eberesche
Sorbus torminalis	Schwedische Mehlbeere
Obstbäume in Sorten	Eberesche

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722)
- Bauzonierungsverordnung (BauZVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2015 (BGBl. I. S. 1549)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)
- Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (BGBl. I. S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (BGBl. I. S. 622)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474)
- Hessisches Ausweisungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.08.2013 (GVBl. S. 438)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I. S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I. S. 622)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. vom 05.09.1986 (GVBl. I. S. 262, 270), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. I. S. 218)

Verfahren

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschriften	am 17.09.2015 bis 03.11.2015
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am 02.10.2015 bis 12.11.2015
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt	am 10.10.2015 bis 21.12.2015
Erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB	am 08.01.2016 bis 18.01.2016
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB	am 18.01.2016 bis 29.01.2016
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt	am 28.02.2016

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass die Plannhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim
Joh. Fischer, Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27. FEB. 2016 öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim
Joh. Fischer, Bürgermeister

Gemeinde Nauheim
#MEINDE NAUHEIM
10. NOV. 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Königstädter Straße"

0 5 10 20 30 50 m

Februar 2016 M 1:500
(116-17-erdfassung_04.03.2016)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
Telefon (06151)9950-0 mail@planungsguppeDA.de